

SATZUNG

des Motorsportverein Leubsdorf e. V. im ADAC (MVL)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 01.04.1996 gegründete Verein führt den Namen „Motorsportverein Leubsdorf e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Leubsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg unter Nr. 427 eingetragen.
- 2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Motorsportverein Leubsdorf e. V. im ADAC mit Sitz in Leubsdorf/Sa. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Sein Zweck ist:
 - a. der Zusammenschluss von Personen, die ideale Ziele des Motorsports und des Kraftfahrtwesens verfolgen,
 - b. die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrtwesens durch Pflege des Motorsports,
 - c. die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und Erwachsenen im Straßenverkehrswesen,
 - d. die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder,
 - e. die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, der Aus- und Weiterbildung von Motorsporttreibenden sowie der sportlichen Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Motorsportverein Leubsdorf e.V. im ADAC ist eine Vereinigung, in der besonders folgende Sportarten gepflegt werden:
Motocross
Endurosport
in der Gemeinde Leubsdorf / Sa.
- 6) Das Vereinsabzeichen ist ein Motorradfahrer vor den Buchstaben „MVL“. Diese Buchstaben verlaufen von links nach rechts. Die Schriftfarbe ist rosa vor einem gelben Hintergrund.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jede am Zweck und an den Zielen des Vereins Interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
- 2) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Jugendmitglieder), besitzen aktives und nach Vollendung des 18. Lebensjahres passives Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufnahme

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beitrag

- 1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten, ab Aufnahme Monat anteilig für das laufende Geschäftsjahr bemessenen Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- 3) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit jährlich festgesetzt.
- 4) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand nur für den Schluss des Geschäftsjahres mit 4-wöchiger Frist einzureichen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- 2) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in der Form
 1. einer Verwarnung
 2. eines Verweises
 3. einer Sperre
 4. des Ausschlusses ausgesprochen werden, wenn
 - a. das Mitglied trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt,
 - b. bei vorsätzlicher Verletzung der Satzung oder bei Handlungen gegen berechnigte Interessen des Vereins,
 - c. bei Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 3) Gegen die Entscheidung ist schriftlicher Einspruch gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung dann mit 2/3 Mehrheit. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Entscheidung vereinsintern endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. Mitgliederhauptversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederhauptversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Alle Mitglieder sind in Textform vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer (Revisoren)
 - c. Berichte der Sektionsleiter
 - d. Feststellung der Stimmliste
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Entlastung der Rechnungsprüfer
 - g. Wahlen
 - h. Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
 - j. Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Steht die Wahl des Versammlungsleiters auf der Tagesordnung, so übernimmt ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes den Vorsitz.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder nur nach den Bestimmungen §3 (2)
- 3) Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs
- 4) Wahlen erfolgen entweder durch Handhebung (offene Abstimmung), oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für die Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen sind vom Vorstand und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a. 1.Vorsitzenden
 - b. 2.Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung aller 2 Jahre gewählt.
- 3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen.

§ 12 Geschäftsbereiche des Vorstandes

- 1) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich
- 2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Der 1. Vorsitzende ist innerhalb des Vereins für die ordnungs- und satzungsgemäße Leitung seiner Organe sowie für die Ausrichtung der Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zuständig. Er hat darüber hinaus die Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Arbeitsprogramms
 - b. Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes
 - d. Einberufung der Vorstandssitzungen
 - e. Bestimmung der Tagesordnung
 - f. Überwachung der Protokollführung bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen

Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten, das sind:
 - a. Erstellung des Haushaltsplanes
 - b. Überwachung der Ausgaben und Einhaltung des Haushaltsplanes
 - c. Führung des dazu notwendigen Schriftverkehrs
 - d. Überwachung der Beitragszahlungen der Mitglieder
 - e. rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung
 - f. Erstellung des Kassenberichtes für die Jahreshauptversammlung

Sektionsleiter

- 1) Sektionsleiter sind verantwortlich für:
 - a. Förderung talentierter Sportlerinnen und Sportler
 - b. Einheitliche sportliche Ausrichtung der Wettkämpfe
 - c. Koordinierung der Aufgaben im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebweiterhin sind die Sektionsleiter verantwortlich für:
 - d. die Jugenderziehungsarbeit innerhalb des Vereins
 - e. Organisierung und Durchführung von Jugendlehrgängen
 - f. sportliche Ausrichtung von Jugendmeisterschaften

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1) 3 Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Mindestens 2 davon müssen die Vermögensverhältnisse prüfen. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Das Amt des Revisors kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.
- 3) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

§ 14 Haftung / Versicherung

- 1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebs, sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.

§ 15 Auflösung und Vermögensverwaltung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung benennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.